

S A T Z U N G

über die Auszeichnungen des Marktes B a u d e n b a c h

Der Marktgemeinderat Baudenbach beschließt in der Sitzung am 21.09.81 auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachfolgende

S a t z u n g

über Ehrenzeichen des Marktes Baudenbach
im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

§ 1

Für besondere Verdienste um den Markt Baudenbach wird ein Ehrenzeichen vergeben.

§ 2

Das Ehrenzeichen des Marktes wird verliehen als

- a) Goldmedaille, Abbildung Vorderseite: Wappen des Marktes Baudenbach,
Inscription Rückseite: Für hervorragende Verdienste.
- b) Silbermedaille, Abbildung Vorderseite: Wappen des Marktes Baudenbach,
Inscription Rückseite: Für besondere Verdienste.

§ 3

1. Das Ehrenzeichen in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Markt Baudenbach auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.
2. Das Ehrenzeichen in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden die sich um den Markt Baudenbach auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

1. Derselben Persönlichkeit können nacheinander beide Stufen des Ehrenzeichens verliehen werden.
2. Zu Lebzeiten der Ausgezeichneten darf die Zahl der verliehenen Ehrenzeichen in Form der Goldmedaille 3 und in Form der Silbermedaille 10 nicht überschreiten.

§ 5

1. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können von Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Besteht beim Gemeinderat Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt. Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Marktgemeinderat zur Entscheidung zuzuleiten.
2. Der Marktgemeinderat beschließt über die eingereichten Anträge in seiner nächsten nichtöffentlichen Sitzung.

§ 6

1. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt grundsätzlich durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates bzw. dem entsprechenden Rahmen.
2. Über die Verleihung des Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters.
3. Die Verleihungen sind im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck bekanntzugeben.

§ 7

Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

§ 8

Die Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Baudenbach, den 21.9.1981

(S c h m i d t)
2. Bürgermeister